

örtlichen Räten verwaltet. 1978 verfügten die örtlichen Volksvertretungen und Räte über ein Haushaltvolumen von über 31 Mrd. Mark.<sup>32</sup>

Die örtlichen Räte sind des weiteren verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung zu erfüllen. Sie leiten und planen in ihrem Verantwortungsbereich die sozialistische Wehrerziehung, fördern die Bereitschaft und die Fähigkeit der Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes und koordinieren auf diesem Gebiet die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften sowie der gesellschaftlichen Organisationen. Den örtlichen Räten obliegt es nicht zuletzt, die sozialistische Gesetzlichkeit ständig zu stärken sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit auf allen Gebieten weiter zu erhöhen.

Alle diese Aufgaben, Rechte und Pflichten, die das GöV den örtlichen Räten übertragen hat, sind sowohl hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit als auch der einzelnen Leitungsebenen differenziert ausgestaltet. Die allgemeine Tendenz besteht darin, daß sich die Verantwortung der örtlichen Räte weiter erhöht. Dementsprechend müssen sie die ihnen gegebenen Möglichkeiten einschließlich der gesetzlich fixierten Rechte und Pflichten immer besser wahrnehmen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind den örtlichen Räten Organe, Betriebe und Einrichtungen unterstellt.

Um die ihnen übertragenen wichtigen Aufgaben zur Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zur Vervollkommnung der sozialistischen Produktions- und Arbeitsverhältnisse zu erfüllen, *wirken die örtlichen Räte mit allen im Territorium gelegenen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen*, wobei sie die ihnen vor allem in § 4 GöV eingeräumten Befugnisse wahrnehmen. Das betrifft vor allem Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, des rationellen Einsatzes des Arbeitsvermögens sowie der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes.

*Die Tätigkeit der örtlichen Räte ist vom Wesen des sozialistischen Demokratismus geprägt.* Sie zielt darauf ab, das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und den Staatsorganen ständig weiter zu festigen und alle gesellschaftlichen Kräfte für die Erfüllung der Beschlüsse der SED und der Aufgaben des sozialistischen Staates zu mobilisieren. Dementsprechend entwickeln die örtlichen Räte vielfältige Formen und Methoden, um große Kreise der Bürger in die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Entscheidungen, insbesondere der staatlichen Pläne, einzubeziehen. Dazu arbeiten sie eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen der Bürger zusammen.

Den örtlichen Räten obliegt es, den sozialistischen Wettbewerb in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu fördern, die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Disziplin in den Betrieben und Wohngebieten aktiv zu unterstützen sowie den Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front zu organisieren. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Anliegen, Anträge und Eingaben der Bürger exakt, unbürokratisch und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden.

<sup>32</sup> Vgl. § 8 Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1978 vom 21.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 37 S. 419.